Satzung des Vereins „Volleyball Club Mainz“ e.V. – kurz „VC Mainz“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsmitgliedschaft

(1) Der Verein führt den Namen „Volleyball Club Mainz e.V.“. Er ist im Vereinsregister einzutragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Rheinhessischen Volleyballverband an.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Volleyball-Sports in Mainz.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Teilnahme an Liga-Spielen und Turnieren in Mainz, dem ganzen Bundesgebiet und im Ausland verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Es erfolgt keine Honorierung.

§ 4 Mitgliedsarten

(1) Dem Verein gehören an:

a. aktive Mitglieder, die am Spielbetrieb teilnehmen,

b. passive Mitglieder (Fördermitglieder),

c. Ehrenmitglieder, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß fördern oder gefördert haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu jedem Monatsende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden von den aktiven und passiven Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung oder im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Sie besitzen in der Mitgliederversammlung aktives und passives Stimmrecht.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern. Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem zweiten Stellvertretenden, einem Kassierer und einem Schriftführer.

(2) Der Verein wird durch zwei seiner Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vertreten.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

c. Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

d. Führen der Kasse.

e. Führen der Protokolle und Erledigung des Schriftverkehrs.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Nachfolger wählen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.

b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge beziehungsweise Erlass einer Beitragsordnung.

c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Internet und per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Der Vorstand hat auf schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Bestimmungen unter §14 (1) gelten entsprechend.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 25 Prozent der Vereinsmitglieder, oder mindestens 15 Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Studentischen Sportausschuss (SSA) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.04.2013 beschlossen und Kraft der Ermächtigung der Gründungsversammlung vom Vorstand am 27.02.2019 modifiziert. Sie tritt sofort in Kraft.

Mainz, den 27.02.2019